

Nr. 411 Urkundenverzeichnis

Jahrgang 2026



Verhandelt in Neustadt a. Rbge., am 13. Juli 2026

Vor mir, dem unterzeichnenden **Notar Arne H e l m s**
mit dem Amtssitz in Neustadt a. Rbge., erschien heute:

Herr Detlef Leiß, geboren am [REDACTED] aus 31535 Neustadt a. Rbge.

Vor Eintritt in die Verhandlung befragte der beurkundende Notar den Erschienenen, ob er oder eine der mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen Personen in der Angelegenheit, die Gegenstand dieser Niederschrift ist, außerhalb notarieller Amtstätigkeit tätig geworden sei. Der Erschienene, wie auch der Notar selbst, verneinten dies.

Der Erschienene hat die deutsche Staatsangehörigkeit. er wies sich aus durch Vorlage seines mit Lichtbild versehenen gültigen Bundespersonalausweises.

Der Erschienene bat um Beurkundung der folgenden

Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung
unter der Firma
ICD – Institute for Communication & Dignity gUG
(haftungsbeschränkt)

Über die Angabepflicht nach dem Geldwäschegesetz belehrt erklärte der Erschienene, dass er ausschließlich für eigene Rechnung handelt.

I.

Gründung der Gesellschaft

- (1) Der Erschienene errichtet unter der

ICD – Institute for Communication & Dignity gUG (haftungsbeschränkt)
eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Neustadt a. Rbge.

- (2) Für diese Gesellschaft ist der dieser Niederschrift als **Anlage** beigefügte Gesellschaftsvertrag maßgebend.
- (3) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 500,00.

Hiervon übernimmt:

Nr. des Geschäfts- anteils	Gesellschafter	Geburtsdatum	Wohnort/Sitz	Geschäfts- anteil Nennbetrag Euro
1	Detlef Leiß	■■■■■■■■■■	Neustadt a. Rbge.	■■■■■■■■■■

- (4) Die Einlage ist in voller Höhe in Geld zu erbringen.

II. Gesellschafterbeschluss

Zum Geschäftsführer wird bestellt:

Herr Detlef Leiß, geboren am 17.09.1955 aus 31535 Neustadt a. Rbge.

Herr Detlef Leiß hat Einzelvertretungsbefugnis, auch wenn weitere Geschäftsführer bestellt sind. Er ist berechtigt, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

Die Gesellschaft und ihr Geschäftsführer sind berechtigt, bereits vor der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister Rechtsgeschäfte jeder Art vorzunehmen.

III. Sonstiges

Der Notar belehrte insbesondere über Folgendes:

1. **Gründung der Gesellschaft:** Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsteht nicht schon mit der heutigen Beurkundung der Gesellschaftsgründung, sondern erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister.
2. **Vorgründungsgesellschaft:** Rechte und Pflichten, die vor der heutigen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages begründet worden sind, gehen nicht auf die Vorgesellschaft oder die Gesellschaft mit beschränkter Haftung über. Der Gesellschafter haftet insoweit persönlich und unbeschränkt mit seinem Privatvermögen. Die Haftung erlischt nicht mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister. Der Gesellschafter erklärt, dass er bislang

nicht im Namen der Gesellschaft gehandelt hat und noch keine Geschäftsaufnahme erfolgt ist.

3. **Einlagen:** Geldeinlagen können grundsätzlich nur durch Banküberweisung erfüllt werden, nicht auch durch Aufrechnung oder Verrechnung mit Forderungen gegen die Gesellschaft. Forderungen gegen die Gesellschaft können vielmehr nur im Wege der Sacheinlage eingebracht werden. Dies gilt auch für Gesellschafterdarlehen. Eine Geldeinlageverpflichtung kann auch nicht durch eine verdeckte Sacheinlage erfüllt werden. Eine solche liegt vor, wenn zwar formal eine Geldeinlage vereinbart und geleistet wird, die Gesellschaft bei wirtschaftlicher Betrachtung aber gleichwohl eine Sache erhält.
4. **Verbot von Voreinzahlungen:** Zahlungen auf Geldeinlagen, die vor dem heutigen Tag der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages erfolgt sind, haben grundsätzlich keine Erfüllungswirkung. Der Gesellschafter erklärt, dass er die übernommene Geldeinlage erst nach dem heutigen Tage auf ein Konto der GmbH in Gründung einzahlen wird.
5. **Hin- und Herzahlen:** Leistungen an Gesellschafter, die wirtschaftlich einer Rückzahlung der Einlage entsprechen, sind in der Handelsregisteranmeldung anzugeben. Gleiches gilt für die Vereinbarung einer solchen Leistung. Der Gesellschafter erklärt, dass eine solche Leistung weder erfolgt noch vereinbart ist.
6. **Kapitalaufbringung:** Die vereinbarten Einlagen müssen sich bei Anmeldung der Gesellschaft endgültig in der freien und uneingeschränkten Verfügung der Geschäftsführer der Gesellschaft befinden und dürfen - mit Ausnahme der in der Satzung ausdrücklich übernommenen Gründungskosten - nicht durch Verbindlichkeiten vorbelastet sein.
7. **Unterbilanzhaftung und Verlustdeckungshaftung:** Der Wert des Gesellschaftsvermögens (zuzüglich des in der Satzung festgelegten Gründungsaufwandes) darf im Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft in

das Handelsregister nicht niedriger sein als das Stammkapital. Der Gesellschafter haftet für eine etwaige Differenz persönlich und unbeschränkt mit seinem Privatvermögen. Die Haftung besteht auch dann, wenn die Gesellschaft nicht in das Handelsregister eingetragen wird.

8. **Handelndenhaftung:** Jede Person, die vor der Eintragung der Gesellschaft in deren Namen handelt, haftet bis zu deren Eintragung persönlich und gesamtschuldnerisch.
9. **Ausfallhaftung:** Leistet ein Gesellschafter die von ihm übernommene Einlage nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß, haften alle anderen Gesellschafter persönlich für einen etwaigen Fehlbetrag.
10. **Gründungshaftung und Strafbarkeit:** Gesellschafter und Geschäftsführer haften der Gesellschaft als Gesamtschuldner auf Schadensersatz, wenn zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht werden. Falsche Angaben zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft sind darüber hinaus strafbar und können mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet werden.
11. **Kapitalerhaltung:** Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft darf grundsätzlich nicht an die Gesellschafter ausgezahlt werden. Gleichwohl geleistete Zahlungen muss der Gesellschafter erstatten. Ist die Erstattung von dem Empfänger nicht zu erlangen, haften alle anderen Gesellschafter persönlich für einen etwaigen Fehlbetrag. Geschäftsführer, die solche Zahlungen vorgenommen haben, haften für einen etwaigen Schaden persönlich.
12. **Existenzvernichtungshaftung:** Ein Gesellschafter haftet für eine missbräuchliche Schädigung des Vermögens der Gesellschaft persönlich.
13. **Führungslosigkeit:** Gesellschafter, die die Führung der Gesellschaft einer Person überlassen, die nicht Geschäftsführer sein kann, haften der Gesellschaft für den dadurch entstehenden Schaden als Gesamtschuldner.

Geschäftsführer kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Personen, die im In- oder Ausland wegen bestimmter, im GmbHG-Gesetz im Einzelnen bezeichneter Straftaten verurteilt worden sind oder einem gerichtlichen oder behördlichen Berufs- oder Gewerbeverbot unterliegen, können grundsätzlich nicht Geschäftsführer einer GmbH sein. Das nachträgliche Eintreten solcher Ausschlussgründe führt zum Erlöschen der Geschäftsführereigenschaft.

14. **Gesellschafterliste:** Jeder Gesellschafter sollte die im Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste regelmäßig, mindestens aber alle drei Jahre auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen. Die Eintragungen in der Gesellschafterliste ermöglichen einen gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen. Unrichtige Eintragungen in der Gesellschafterliste können den Verlust eines Geschäftsanteils zur Folge haben. Jede Veränderung in der Gesellschafterstellung sollte unverzüglich der Gesellschaft unter Vorlage eines Nachweises angezeigt werden; danach ist vom Gesellschafter zu überprüfen, ob der Geschäftsführer eine aktualisierte Gesellschafterliste beim Handelsregister eingereicht hat.
15. **Insolvenzverschleppung:** Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft haben die Geschäftsführer unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Wochen Insolvenzantrag zu stellen. Im Falle der Führungslosigkeit der Gesellschaft ist auch jeder Gesellschafter zur Stellung des Insolvenzantrags verpflichtet, es sei denn, er hat von der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung oder der Führungslosigkeit keine Kenntnis. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Insolvenzantrag nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig stellt, macht sich strafbar.
16. **Transparenzregister:** Der beurkundende Notar hat auf die Pflicht der Gesellschaft hingewiesen, die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister mitzuteilen.

Die Niederschrift nebst Anlage wurde dem Erschienenen vorgelesen, von ihm genehmigt und wie folgt unterschrieben:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "O. Hoff".A handwritten signature in cursive script, appearing to read "H. H. H. H. H.".



Institute for Communication & Dignity

Gesellschaftsvertrag der

ICD – Institute for Communication & Dignity gUG (haftungsbeschränkt)

§ 1 Firma, Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet: **ICD -Institute for Communication & Dignity gUG** (haftungsbeschränkt).

Sitz der Gesellschaft ist **31535 Neustadt am Rübenberge**.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) sowie die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO).

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Durchführung von Bildungs-, Informations- und Qualifizierungsmaßnahmen,
- die Entwicklung und Durchführung von Projekten zur Förderung demokratischer Teilhabe,
- die Erstellung und unentgeltliche Bereitstellung von Informations- und Bildungsmaterialien,



Institute for Communication & Dignity

- die Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Workshops und öffentlichen Veranstaltungen,
- die Förderung respektvoller, diskriminierungsfreier und gewaltfreier Kommunikation,
- die wissenschaftliche Untersuchung und Dokumentation von Fragestellungen der Kommunikations- und Bildungskultur sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse.

(4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt ■■■■■ EUR

Auf das Stammkapital übernehmen als seine Stammeinlage:

- a) **Detlef Leiß**, eine Stammeinlage im Nennbetrag von ■■■■■ EUR Summe

§ 5 Geschäftsführer

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie deren Befreiung vom Geschäftsführerwettbewerbsverbot erfolgt durch Gesellschafterbeschluss



Institute for Communication & Dignity

§ 6 Vertretung der Gesellschaft

Ein alleiniger Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft vertreten durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Durch Gesellschafterbeschluss kann die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer abweichend geregelt werden, insbesondere können auch alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer dritten Personen gegenüber wird nicht beschränkt durch die nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Beschränkungen für die Geschäftsführung.

§ 7 Geschäftsführung

Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft steht mehreren Geschäftsführern gemeinschaftlich zu, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss, insbesondere im Rahmen einer Geschäftsordnung, etwas anderes bestimmt wird.

Im Verhältnis zur Gesellschaft ist jeder Geschäftsführer verpflichtet, die Geschäftsführungsbeschränkungen einzuhalten, welche durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführeranstellungsvertrag und Gesellschafterbeschlüsse festgesetzt sind oder werden.

Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

Soweit nicht das Gesetz zwingend oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorsehen, entscheiden die Gesellschafter in allen Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschlussfassung mit der Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter.

Nur mit 75 % der Stimmen aller Gesellschafter können beschlossen werden:



Institute for Communication & Dignity

- a) Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages
- b) die Auflösung der Gesellschaft.
- c) die Beschlüsse gemäß §§ 6, 7 und 8 des Gesellschaftsvertrages.

§ 9 Gesellschafterversammlung

Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst.

Soweit das Gesetz nicht zwingend eine Gesellschafterversammlung vorsieht, bedarf es der Abhaltung einer Versammlung nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich, mündlich oder in jeder anderen Form mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Form der Stimmabgabe sich einverstanden erklären.

Einberufung

- a) Die Gesellschafterversammlung wird durch einen Geschäftsführer einberufen.
Versammlungsort ist der Sitz der Gesellschaft, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss ein anderer Ort bestimmt wird.
- b) Die ordentliche jährliche Gesellschafterversammlung ist in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres einzuberufen zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es einem Geschäftsführer im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.
- c) Die Einberufung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mittels eingeschriebener Briefe gegen Rückschein an die letzte von dem Gesellschafter der Gesellschaft mitgeteilte Adresse oder durch Übergabe gegen Empfangsbestätigung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Tag der Absendung und der Versammlungstag werden nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Beschlussgegenstände mitzuteilen.



Institute for Communication & Dignity

- d) Ist die Versammlung nicht ordnungsmäßig berufen, können Beschlüsse nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst werden.

§ 10 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Jahresabschluss ist von den Geschäftsführern in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen, sofern nicht nach dem Gesetz der Jahresabschluss innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres aufgestellt werden darf.

§ 11 Selbstlosigkeit und Gewinnverwendung

(1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

(3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Institute for Communication & Dignity

§ 11a Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Neustadt am Rübenberge, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere zur Förderung der Volks- und Berufsbildung, zu verwenden hat.

§ 12 Gesellschafterwechsel

- (1) Die Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Beim Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt.
- (3) Die Aufnahme neuer Gesellschafter erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.
- (4) Die Gesellschafter haben bei der Aufnahme neuer Gesellschafter sicherzustellen, dass die gemeinnützigen Zwecke der Gesellschaft gewahrt bleiben.
- (5) Das Ausscheiden eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft.

§ 13 Vergütungen

Die Gesellschaft kann Personen, die für die Gesellschaft tätig werden, angemessene Vergütungen zahlen.

Die Zahlung von Vergütungen an Geschäftsführer oder andere für die Gesellschaft tätige Personen erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und soweit sie dem Gebot der Selbstlosigkeit nicht entgegensteht.



Institute for Communication & Dignity

§ 14 Schlussbestimmungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im deutschen Bundesanzeiger oder einem etwa an seine Stelle tretenden Veröffentlichungsorgan.

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten, nämlich die Notar- und Gerichtskosten, die Kosten der Bekanntmachung, die Kosten der Rechts- und Steuerberatung, Bankgebühren sowie etwaige Steuern bis zu einem Höchstbetrag von € 300,00. Alle darüber hinausgehenden Gründungskosten tragen die Gesellschafter, und zwar im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft.

Durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Neustadt a. Rbge. 13. Juli 2026